

Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Zentrale Hygienemaßnahmen.....	3
3	Handhygiene.....	4
4	Händedesinfektion	5
5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
6	Mund-Nasen-Bedeckung	6
7	Raumhygiene	7
8	Hygiene im Sanitärbereich	8
9	Arbeitsmittel	8
10	Ansammlungen, Veranstaltungen	8
11	Datenverarbeitung	9
12	Digitale Anwesenheitsliste	10
13	Schriftliche Prüfungen.....	10
14	Prüfungseinsichten	11
15	PC-Pools.....	12
16	Lern- und Arbeitsräume	12
17	Risikogruppen	13
18	Rückkehr aus Risikogebieten.....	13
19	Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung	13
20	Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	14
21	Quellen.....	15

Datum	Version
08.05.2020	1
13.05.2020	2
10.06.2020	3
06.07.2020	4
07.07.2020	5
12.11.2020	6

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Das vorliegende Konzept regelt vor dem Hintergrund einer aktuellen, epidemiologischen Lage die notwendigen Maßnahmen, die von allen Beschäftigten in Gebäuden, auf dem Gelände und in Fahrzeugen der Hochschule zu befolgen sind. Die Regelungen für die Beschäftigten gelten analog für alle Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule, es sei denn, für bestimmte Personenkreise sind besondere Regelungen vorgesehen. Der Betrieb der Hochschule ist nur möglich, wenn sich alle an die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen halten.

Dieser Leitfaden orientiert sich an einschlägigen Empfehlungen und an den Vorgaben der Behörden. Er wird nach Bedarf an die aktuelle Situation angepasst und kann sich je nach Gesetzeslage kurzfristig ändern. Die jeweils aktuelle Version wird allen Hochschulangehörigen zugänglich gemacht.

Es gelten zudem die von der Hochschulleitung bereits übermittelten E-Mails sowie die bereits bestehenden Anweisungen auf der Website:

Informationen zum digitalen Studium:

<https://www.hs-offenburg.de/nc/studium/informationen-zum-digitalen-studium/>

Anweisungen / Informationen zum Thema Coronavirus (Covid-19) Informationen des Rektorats: <https://www.hs-offenburg.de/aktuell/anweisungen-und-informationen-fuer-beschaeftigte-und-studierende-zum-thema-coronavirus/>

1 Rechtsgrundlagen

Es gilt die Corona-Verordnung (CoronaVO) und die CoronaVO Studienbetrieb und Kunst (CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

2 Zentrale Hygienemaßnahmen

- (1) An Hochschulen muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m in folgenden Bereichen eingehalten werden:
 1. allen Räumen und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden
 2. allen Räumen und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie
 3. allen Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen.
- (2) Auf gründliche Händehygiene achten (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang).
 - a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe Abschnitt 3).
 - b) Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (siehe Abschnitt 4).
- (3) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge. Dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- (4) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- (5) Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- (6) Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- (7) Aufzüge dürfen nur jeweils einzeln von in der Mobilität eingeschränkten Personen sowie zur Beförderung von Lasten genutzt werden.
- (8) Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Gänge, usw.) wird so angepasst, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- (9) Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen oder Warteschlangen entstehen, werden Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert.

- (10) Die Hochschule empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

3 Handhygiene

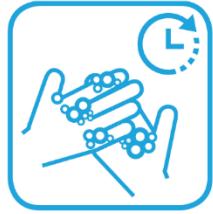
Piktogramme Händewaschen – 5 Schritte



Nass machen



Rundum einseifen



Zeit lassen



Gründlich abspülen



Sorgfältig abtrocknen

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017

4 Händedesinfektion

Hände richtig desinfizieren

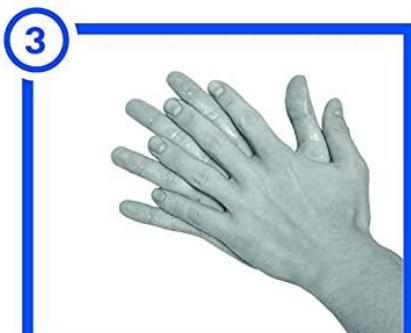
Hygienische Desinfektion gem. CEN EN 1500. Geben Sie das Desinfektionsmittel in die hohen, trockenen Hände und führen Sie die Händedesinfektion Schritt für Schritt durch.



Desinfektionsmittel in den Handflächen und auf den Handgelenken verreiben



Mit der rechten Handfläche über den linken Handrücken und der linken Handfläche über den rechten Handrücken streichen



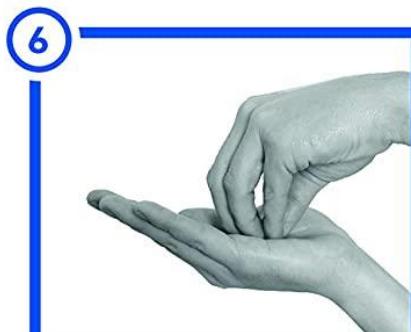
Handfläche auf Handfläche mit verschränkten und gespreizten Fingern reiben



Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen legen und mit verschränkten Fingern Desinfektionsmittel einmassieren



Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen rechten Handfläche und dann auch umgekehrt



Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und auch umgekehrt

Nach Beendigung des 6. Schrittes die einzelnen Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholen. Empfehlung für ein sicheres Ergebnis: Jeden Schritt 5 x durchführen. Entnehmen Sie im Bedarfsfall erneut Desinfektionsmittel und achten Sie darauf, dass die Hände während der gesamten Einreizezeit feucht bleiben.

5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- (1) PSA und Arbeitskleidung dürfen nicht gemeinsam von mehreren Personen verwendet werden.

6 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Mund-Nasen-Bedeckungen oder textile Barrieren (community masks oder Alltagsmasken) können Tröpfchen, die man selbst z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko für andere Personen kann so verringert werden (Fremdschutz).
- (2) In Hochschulgebäuden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des §3 CoronaVO getragen werden
1. auf Verkehrswegen in Räumen und auf Flächen
 2. auf Verkehrsflächen
 3. auf Verkehrswegen in Räumen und auf Flächen, in oder auf denen Veranstaltungen nach §10 CoronaVO stattfinden sowie
 4. in Lehrveranstaltungen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen auf dem Sitzplatz

außer es ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen (Asthma, Behinderung) unzumutbar.

- (3) Auch mit Mund-Nasen-Bedeckung muss der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.
- (4) Wenn Beschäftigte oder Lehrende den Mindestabstand von 1,5 m bei der Betreuung von Studierenden bei Präsenzveranstaltungen in Einzelfällen unterschreiten müssen, ist es erforderlich einen medizinischen Atemwegsschutz (z.B. FFP2-Maske) zu tragen. Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung ist für diesen Zweck ungeeignet, da es sich nicht um ein Körperschutzmittel handelt. Es wird empfohlen, nur wenn keine weitere technische Maßnahme installiert werden kann oder alternative Lösungen nicht möglich sind, den Mindestabstand von 1,5 m zu unterschreiten.
- (5) Beschäftigten wird eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung von der Hochschule bereitgestellt. Studierende sorgen selbst für eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung.
- (6) Vor dem Anlegen der Maske sollen die Hände möglichst gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden (siehe Abschnitt 3 und 4).
- (7) Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- (8) Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- (9) Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- (10) Nach dem Absetzen der Maske sollen die Hände möglichst gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden (siehe Abschnitt 3 und 4).
- (11) Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- (12) Benutzte Textilmasken sollen täglich bei mindestens 60 Grad (kein Sparprogramm) gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Alle Herstellerhinweise sind zu beachten.

7 Raumhygiene

- (1) Die maximale Personenanzahl richtet sich nach der Raumgröße unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Für alle Hörsäle gelten folgende reduzierte Personenkapazitäten:
https://www.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/zentrale_Seiten/Pruefungsplaene/Raum_kapazitaeten_Pruefungen.pdf
- (2) Tische und Stühle müssen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m aufgestellt werden.
- (3) Beschäftigte sollen weiterhin möglichst in Einzelbüros arbeiten. Wenn die Unterbringung in Einzelbüros nicht möglich ist, Schreibtischanordnung so gestalten, dass man sich nicht unmittelbar gegenübersetzt und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- (4) Arbeitsplätze sollen nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden.
- (5) Mehrmals täglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist.
Empfohlen wird: Lüftung im Büro nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen / Hörsälen nach 20 Minuten.
Dauer der Lüftung: im Sommer: 10 Minuten, im Frühling/ Herbst: 5 Minuten, im Winter (Außentemperatur < 6°C): 3 Minuten

- (6) Handkontaktflächen sollen in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Dazu gehören z.B. Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Kopierer, Computermäuse und Tastaturen.

8 Hygiene im Sanitärbereich

- (1) In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- (2) Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sollen täglich gereinigt werden.
- (3) Bei der Nutzung der Toiletten ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten, ggf. draußen warten.

9 Arbeitsmittel

- (1) Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, sind die Hände regelmäßig zu waschen oder zu desinfizieren oder es ist eine Reinigung des Arbeitsmittels insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.
- (2) Ist ein regelmäßiges Händewaschen oder eine Händedesinfektion nicht möglich, sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu tragen, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen (z. B. Erfassung durch rotierende Teile). Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition des Trägers (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10 Ansammlungen, Veranstaltungen

- (1) Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.
- (2) Für Ansammlungen und Veranstaltungen gelten jeweils die Regelungen und die maximale Teilnehmerzahl in der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung (siehe Abschnitt 1).

11 Datenverarbeitung

- (3) Nach §4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst haben Hochschulen in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:
1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
 2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO ausnehmen,
 3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,
 4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen,
 5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr
- (4) Es dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (5) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (6) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (7) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- (8) Soweit Anwesende Kontaktdaten gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

12 Digitale Anwesenheitsliste

<https://checkin.hs-offenburg.de/>

13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungsplätze sind mit einer Platznummer von 1 bis n (n = Platzkapazität des Raumes für Prüfungen) markiert. Eine Liste mit den Angaben zur Raumkapazität ist unter
https://www.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/zentrale_Seiten/Pruefungsplaene/Raumkapazitaeten_Pruefungen.pdf veröffentlicht.

Verteilen der Studierenden auf Räume und Plätze durch die Prüfenden sowie Durchführung der Anwesenheitskontrolle durch die Prüfenden/Aufsichten:

Bitte erstellen Sie eine Anwesenheitsliste auf Grundlage des Excel-Exports unter: <https://qisserver.hs-offenburg.de/qisserver/rds?state=user&type=0>, Noteneingabe - Auswahl der Klausur - Schaltfläche „Excel-Export“.

Die Liste darf nur Name (sortname) und Matrikelnummer (mtknr) enthalten. Die restlichen Spalten sind zu löschen. Die Liste ist um die Spalten „Raum“, „Platznummer“ und „Unterschrift“ zu ergänzen. Bitte nehmen Sie eine Überschrift mit dem Prüfungsnamen auf.

Sie vergeben die Platznummern für die Prüflinge. Sind mehrere Räume nötig, fahren Sie mit diesen analog fort. Sind mehrere Prüfungen und Prüfende involviert, stimmen Sie sich vorab untereinander bzgl. der Nummernkreise ab.

Damit die Prüflinge schon vor der Prüfung wissen, wo Sie genau hinmüssen, sollte die Anwesenheitsliste vorab über Moodle veröffentlicht werden. **Löschen Sie vor dieser Veröffentlichung die Spalten „Name“ und „Unterschrift“.** Behalten Sie aber die ursprüngliche Version für die Anwesenheitskontrolle am Prüfungstag bei.

Zur Anwesenheitskontrolle am Prüfungstag wird die Anwesenheitsliste am Eingang auf einem Tisch festgeklebt. Die Prüflinge treten nacheinander ein (idealerweise in der Reihenfolge der zugeordneten Platznummer) und zeigen beim Unterschreiben ihren Studierendenausweis. Bitte achten Sie darauf, dass sie Studierenden mit ihren eigenen Stiften unterschreiben. Aufsicht bzw. Prüfer*in und Studierende*r befinden sich auf unterschiedlichen Seiten des Tisches. Bei diesem Vorgang ist von beiden Parteien eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zusätzlich erfassen die Studierenden ihre Anwesenheit in der Digitalen Anwesenheitsliste.

- (2) Vor dem Ausgeben und nach dem Einsammeln der Prüfungsunterlagen sind von der/dem Prüfer*in bzw. von der Aufsicht gründlich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Prüfungsunterlagen können verdeckt auf die Plätze verteilt werden, bevor die Prüflinge den Raum betreten.
- (3) Vor dem Toilettengang legt der Prüfling seinen Studierendenausweis mit Namen und Bild nach oben auf den Tisch an der Tür und nimmt ihn nach der Rückkehr dort auch wieder auf. Die Zeiten werden durch den/die Prüfer*in oder die Aufsicht in die Abwesenheitsliste eingetragen.
- (4) Nach Ablauf der Prüfungszeit legen die Studierenden die Prüfungen vor sich auf den Tisch ab.
- (5) Die Studierenden haben einzeln, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, den Prüfungsraum zu verlassen, beginnend mit denen, die in der Nähe des Ausgangs sitzen.
- (6) Das Einsammeln der Prüfungen erfolgt erst, nachdem alle Studierende den Raum verlassen haben.
- (7) Anschließend lüftet die Prüfungsaufsicht den Raum für mehrere Minuten, sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist. Alle Fenster und Türen sind dafür zu öffnen.
- (8) Die Stühle und die Tischflächen werden täglich vom Reinigungsdienst gereinigt.

14 Prüfungseinsichten

- (1) Studierende, die Prüfungseinsicht erhalten möchten, melden sich beim jeweiligen Prüfer an.
- (2) Der jeweilige Raum oder das Büro des Prüfers dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden; am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden.
- (3) Der Mindestabstand von 1,5 m ist immer einzuhalten (auch beim Betreten und Verlassen des Raumes oder bei individuellen Rückfragen zur Klausur).
- (4) Die Klausur vor Eintreten des Prüflings auf den Tisch legen und dann wieder den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- (5) Es dürfen Kopien der Klausuren angefertigt werden, sodass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, falls individuelle Rückfragen beantwortet werden müssen. Diese Kopien sind nach der Einsicht zu vernichten.

15 PC-Pools

- (1) Nur von der Hochschulleitung freigegebene Veranstaltungen dürfen in den Pool- und Laborräumen in Präsenz durchgeführt werden.
- (2) Außerhalb der Veranstaltungen bleiben die Räume verschlossen. Freiarbeit ist dort derzeit nicht möglich.
- (3) Wer den Raum aufschließt ist auch dafür verantwortlich, dass der Raum auch wieder am Ende abgeschlossen wird. Während dieser Öffnungszeit ist er dafür verantwortlich, dass von den Anwesenden die in den Poolräumen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.
- (4) Aufschließen darf nur, wer offiziell den Raum gebucht hat.
- (5) Die Abstandsregeln müssen eingehalten werden, wodurch nur die freigegebenen PC-Arbeitsplätze bzw. Tischflächen in Präsenz verfügbar sind. Entsprechend wurden die PCs als gesperrt markiert und die Stühle entfernt. Raumkapazitäten:
https://www.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/zentrale_S Seiten/Pruefungsplaene/Raumkapazitaeten_Pruefungen.pdf
- (6) Jeder Anwesende muss vor dem Benutzen den PC-Arbeitsplatz (Tastatur, Maus, Tischfläche) desinfizieren. Hierzu sind pro Reihe eine Spenderbox mit Desinfektionstüchern aufgestellt.
- (7) Vorzugsweise verwenden die Studierenden Ihre eigenen Laptops. Allerdings dürfen Sie auch nur die freigegebenen Tischflächen verwenden, die Sie zu Beginn desinfizieren.
- (8) Der "Aufschließer" ist für die Einhaltung der Hygieneregeln sowie die Durchführung der Desinfektion von den Anwendern verantwortlich.
- (9) Fehlende oder "fast leere" Spenderboxen sollten bitte in einer kurzen Mail an tbl@hs-offenburg.de gemeldet werden.

16 Lern- und Arbeitsräume

<https://www.hs-offenburg.de/nc/studium/informationen-zum-digitalen-studium/>
> weitere Informationen und Angebote > Sitzplätze vor Ort

17 Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Wer einer solchen Corona-Risikogruppe angehört oder mit Personen einer Risikogruppe zusammenlebt, sollte zunächst auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verzichten. Bitte den Vorgesetzten oder den jeweiligen Lehrenden informieren. Für die Risikogruppen werden eventuell nach Bedarf individuelle Schutzmaßnahmen festgelegt.

18 Rückkehr aus Risikogebieten

<https://www.hs-offenburg.de/aktuell/anweisungen-und-informationen-fuer-beschaeftigte-und-studierende-zum-thema-coronavirus/>

> Häufig gestellte Fragen > Ich war in einem beziehungsweise komme aus einem Riskogebiet. Was muss ich beachten und darf ich die Hochschule betreten?

19 Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung

- (1) Sollten Hochschulangehörige mit einer an Covid-19 erkrankten Person in Kontakt gestanden haben, dürfen sie die Hochschule 14 Tage nach letztem Kontakt nicht betreten.
- (2) Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung / Behandlung in Anspruch nehmen.
- (3) Treten Symptome während der Anwesenheit an der Hochschule auf, sollte sich die betreffende Person nach Hause begeben.
- (4) Die Lehrenden sind mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer berechtigt, Studierende mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken. Sollte eine gesicherte (Pollen-)Allergie bestehen, sind die Lehrenden vor der Veranstaltung darauf hinzuweisen.

- (5) Der Hochschulangehörige versichert mit dem Betreten des Hochschulgeländes und der Gebäude an allen Standorten, dass er nicht unter häuslicher Quarantäne steht. Das gilt ebenfalls für sonstige Räumlichkeiten, auch externe, die im Rahmen des Hochschulbetriebs genutzt werden.
- (6) Im Falle einer positiv getesteten Covid-19-Erkrankung ist diese vollständig austherapiert. Dies ist durch eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (7) Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.
- (8) Kontaktflächen der/des Erkrankten (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) werden gründlich gereinigt und desinfiziert.
- (9) Räume, in denen sich eine an COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sollen gut gelüftet werden.

20 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Es besteht auch Gelegenheit, Ängste und psychische Belastungen in einem Gespräch mit dem Betriebsarzt zu thematisieren. Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt telefonisch oder mittels elektronischer Telekommunikationstechnologien.

Auch auf die kostenfreie Hotline des Landes bei psychischen Belastungen durch COVID-19 wird verwiesen (0800 377 377 6 bzw. <https://www.psyhotline-corona-bw.de/>).

21 Quellen

- (1) Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- (2) Bundesministerium für Arbeit und Soziales SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>
- (3) DGUV Fachbereich Bildungseinrichtungen: Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Stand: 22.04.2020)
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>
- (4) DGUV Fachbereich Bildungseinrichtungen: Empfehlungen für Schulen (Stand: 24.04.2020)
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3813>
- (5) UKBW Handlungshilfe Prävention während Corona-Pandemie
https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Coronavirus/UKBW_Handlungsanleitung_Praevention.pdf
- (6) Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie
https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Coronavirus/Schutzhinweise_Schule-Web.pdf
- (7) Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg (Stand: 22.04.2020)
https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf
- (8) DGUV Coronavirus SARS-CoV-2 Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3790/coronavirus-sars-cov-2-verdachts/erkrankungfaelle-im-betrieb>
- (9) Hygienekonzept der Universität Mannheim
https://www.uni-mannheim.de/media/Universitaet/Bilder/News/Corona/2020_04_29_Hygiene_konzept_de.pdf

- (10) Verhaltensregeln Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
https://www.hs-rottenburg.net/fileadmin/user_upload/Aktuelles/Meldungen/2020/Coronavirus/Kaiser-alle-20. April 2020.pdf
- (11) Gefährdungsbeurteilung zur SARS-CoV-2 Pandemie Prüfungen, Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/corona/hygienekonzept/unterlagen/01-Corona-Gefahrungsbeurteilung-Pruefungen.docx>
- (12) IAS-Gruppe Muster-Hygieneplan, nicht medizinischer Bereich
- (13) COVID-19-Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte mit Arbeitsschwerpunkt im Büroumfeld, BAuA, Stand: 2020-04-15
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjm-O3U9PTpAhUDi1wKHQknBM0QFjADeqQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fwww.baua.de%2FDE%2FThemen%2FArbeitsgestaltung-im-Betrieb%2FCoronavirus%2Fpdf%2FBueroarbeit.pdf%3F_blob%3Dpublicat ionFile%26v%3D3&usg=AOvVaw1xgpWI8QRNJWA4Xbys881j
- (14) Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie), AGUM (Stand 27.04.2020)
https://www.agu-management.de/fileadmin/user_upload/vereinsstrukturen/Dokumente_Portal_seite/Corona/GBU_Corona_AGUM_2020_04_27.docx
- (15) Schutzhinweise in Hochschulen während der Corona-Pandemie, UKBW (Stand: 03.06.2020)
https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/Coronavirus/Schutzhinweise_Hochschulen.pdf
- (16) Empfehlung zur Umsetzung der neuen Corona-Verordnung, insbesondere der Datenerhebungspflicht und Sicherstellung des Zutrittsverbotes, HAW Baden-Württemberg (Stand: 03.07.2020)
- (17) Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst)
<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>